

Für das Nachschlagewerk! ja  
Für die Fachpresse! ja  
Für die amtliche Sammlung! nein

---

Gesetz: ArbGG § 72 Abs. 1 Satz 2 und 3

Leitsatz:

Eine Entscheidung des Senats für Arbeitssachen beim Oberlandesgericht Saarbrücken, die zu einem Zeitpunkt ergangen ist, in dem das Saarland noch nicht zum Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehörte, kann nicht zur Begründung einer Divergenz herangezogen werden.

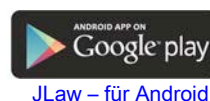
Aktenzeichen: 4 AZR 453/60

Beschluß des BAG vom 31. Januar 1961

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 453/60

3 Sa 70/60 Berlin

29

## B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts in seiner  
Sitzung vom 31. Januar 1961 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des  
Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. Oktober 1960  
- 3 Sa 70/60 - wird auf ihre Kosten als unzulässig  
verworfen.

## G r ü n d e

Die Klägerin ist bei der Beklagten als Angestellte beschäftigt und erhält die Vergütung der VergGr. III TO.A. Mit der Klage hat sie festzustellen begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin ab 1. Januar 1957 die Vergütung der VergGr. II TO.A zu zahlen. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Klägerin hat Beru-



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



fung eingelegt, sie jedoch nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist begründet. Das Landesarbeitsgericht hat ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zurückgewiesen und die Berufung als unzulässig verworfen. Die Revision ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen, noch ist sie nach dem vom Arbeitsgericht auf 1.200.-- DM festgesetzten Streitwert statthaft. Die Klägerin stützt die Statthaftigkeit ihres Rechtsmittels auf Divergenz des angefochtenen Urteils von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Juli 1955 - 1 AZR 71/54 (BAG 2, 45 = AP Nr. 6 zu § 232 ZPO), des Bundesgerichtshofs vom 13. Oktober 1954 - VI ZB 29/54 (LM Nr. 52 zu § 233 ZPO) und des Oberlandesgerichts Saarbrücken, Senat für Arbeitssachen, vom 21. August 1953 - Wa 1/53 (MdR 1954 S. 304). Eine den Revisionsweg gemäß § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG eröffnende Divergenz liegt jedoch nicht vor.

Eine Abweichung des angefochtenen Urteils von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs kann die Statthaftigkeit der Revision nicht begründen. Nach dem klaren Wortlaut des § 72 Abs. 1 Satz 2, 3 ArbGG wird die Abweichung von einer Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts oder eines Landesarbeitsgerichts oder eines obersten Arbeitsgerichts eines Landes gefordert. Eine ausdehnende Auslegung der Vorschrift dahin, daß auch die Divergenz von Entscheidungen anderer oberer Bundesgerichte genügt, kommt nicht in Betracht (vgl. BAG, AP Nr. 13 zu § 72 ArbGG 1953; Dersch-Volkmar, ArbGG 6. Aufl. Anm. 27 zu § 72).

Ebensowenig kann der Beschluß des Senats für Arbeitssachen beim Oberlandesgericht Saarbrücken vom 21. August 1953 zur Begründung einer Divergenz herangezogen werden, da das Saarland im Zeitpunkt des Erlasses des Beschlusses nicht zum Gebiet der Bundesrepublik gehörte. (BAG 3, 46 [49]). Schließlich liegt auch keine Abweichung von dem angezogenen Urteil des Bundesarbeitsgerichts (BAG 2, 45) vor. In diesem Urteil sind allerdings die von der Revision angeführten Rechtssätze aufgestellt, der Rechtsanwalt dürfe sich von mechanischer Büroarbeit entlasten, um sich in erster Linie der Rechtspflege selbst zu widmen; das gelte auch für die



- 3 -

Berechnung und Überwachung der Fristen, sofern der Rechtsanwalt selbst bei der Einrichtung und Überwachung seines Büros und bei der Belehrung des Personals die äußerste Sorgfalt erbracht habe.

Das angefochtene Urteil beruht aber nicht auf einer Abweichung von diesen Grundsätzen. Es führt aus, die Versäumung der Berufungsbegründungsfrist könne nicht darauf beruhen, daß die Frist infolge der plötzlichen Erkrankung der mit der Fristenkontrolle beauftragten Angestellten nicht notiert worden sei, da diese bereits am 25. Juli 1960 erkrankt sei, während die Berufungsbegründungsfrist erst durch die am 30. Juli 1960 erfolgte Einlegung der Berufung in Lauf gesetzt worden sei. Es erblickt aber ein eigenes Verschulden der Prozeßbevollmächtigten der Klägerin darin, daß sie nach der Erkrankung der mit der Fristenkontrolle betrauten Angestellten keinerlei Maßnahmen getroffen habe, um Fristversäumnisse zu vermeiden. Ein weiteres eigenes Verschulden sieht das Landesarbeitsgericht darin, daß die Prozeßbevollmächtigte der Klägerin, als sie noch vor Ablauf der Frist die Berufungsbegründung diktiert habe, den Ablauf der Frist nicht überprüft habe, obwohl ihr die personellen Schwierigkeiten in ihrem Büro bekannt gewesen seien. Einen von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts abweichenden Rechtssatz hat das Landesarbeitsgericht nicht aufgestellt. Im übrigen würde es weiter an dem Erfordernis fehlen, daß auch die angezogene Entscheidung auf der Abweichung beruhen muß (BAG 4, 349); das Bundesarbeitsgericht hat aber in der angeführten Entscheidung die Versagung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gebilligt, weil auch in dem dort entschiedenen Falle ein Zufall, der durch die äußerste, verständigerweise von dem bevollmächtigten Anwalt aufzuwendende Sorgfalt und Vorsorge nicht hätte abgewehrt werden können, nicht glaubhaft gemacht war.

Hiermach war die Revision auf Kosten der Klägerin als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht statthaft ist (§§ 74 Abs. 3 ArbGG, 97 Abs. 1 ZPO).

gez. Dr. Poelmann

Dr. Martel

Dr. Pecher



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)

